

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 364 - 364

*M. Scherer, Das Rheinische Recht und die Reichs-
und Landesgesetzgebung. Zweite Auflage. Erster
Band. 1889. Mannheim, J. Bensheimer*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Literatur.

Civilistische Rundschau.

Von Dr. Ludwig Goldschmidt,

Gerichtsassessor und Privatdozent in Göttingen.

M. Scherer, Das Rheinische Recht und die Reichs- und Landesgesetzgebung. Zweite Auflage. Erster Band. 1889. Mannheim, J. Bensheimer. XXII u. 710 Seiten.

Im Jahr 1879 erschien ein Separatabdruck aus der Zeitschrift für französisches Civilrecht „die durch die Civilprozeß- und Konkursordnung beseitigten Artikel des Code civil“, im Jahr 1885 wurde derselbe in erweiterter Gestalt unter dem Titel „Das Rheinische Recht und die Reichsgesetzgebung“ (287 Seiten) aufgelegt und in der neuen Auflage umfaßt das Werk zwei Bände, von denen der erste allein 710 Seiten stark ist. Der bewährte Plan des Buches ist beibehalten, die Durchführung aber völlig verändert. Eine doppelte Aufgabe hat sich dasselbe im Wesentlichen gesetzt, einmal die Feststellung, welche Normen des französischen Rechtes durch die Reichsgesetze beseitigt sind, alsdann die Darlegung des Inhalts des das französische Partikularrecht verdrängenden Reichsrechts. Der vorliegende Band versucht deren Lösung für das Civilrecht, während der zweite Band die prozeß-, handels-, konkurs-, straf- und strafprozeßrechtlichen Materien behandeln, auch die Landesgesetzgebung, soweit sie das französische Recht berührt, berücksichtigen soll. Die Reichhaltigkeit des ersten Bandes ergibt folgende Uebersicht seines Inhalts:

Einleitung. Die wichtigsten Rechtsquellen des Reichs- und Landesrechts nebst Literatur. I. Einleitender Titel des C. c. Geltung der Gesetze staatsrechtlichen Inhalts. II. Von den Personen. III. Die Personenstandsgesetzgebung. IV. Die Schließung und Auflösung der Ehe. V. Die veränderte Stellung der Ehefrau. VI. Der Beweis der ehelichen Kindschaft. Die Adoption und das pflegeelterliche Verhältniß. VII. Von der väterlichen Gewalt. VIII. Vormundschaft und Entmündigung. IX. Sachenrecht. X. Von der Erbschaft. XI. Allgemeine Lehren des Obligationenrechts. XII. Die Paulianische Klage. XIII. Von der Zahlung und dem Realoffert. Das Geld und die Geldpa-